



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Gemeinde:  
**Mönchaltorf**

Sitzung vom 21. August 1996

**2500. Quartierplan Nr. 1 Widenbüel, Mönchaltorf**

Am 2. Juli 1996 ersuchte der Gemeinderat Mönchaltorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 11. April 1995 und vom 26. März 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 1 Widenbüel.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 5. Juni 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den aufgrund eines Rekurses bezüglich Linienführung und Kostenverleger der Kanalisation teilweise geänderten, zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze bzw. den Flurweg Kat.-Nr. 1902, im Osten durch die Baulinienachse der geplanten Nordumfahrung, im Süden durch die Lindhofstrasse und die Bauzonengrenze und im Westen durch die Usterstrasse S-1 begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Usterstrasse S-1 angeschlossene Lindhofstrasse, die Widenbüelstrasse A und B sowie die Stichstrassen 1 und 2 mit Kehrplätzen.

Die an der Widenbüelstrasse A zwischen 15 und 18 m, an der Widenbüelstrasse B auf 15,5 m, an der Stichstrasse 1 auf 15,5 m und an der Stichstrasse 2 infolge angrenzender Kernzonenbestimmungen nur einseitig mit 7 m ab Strassenachse festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Widenbüelstrasse A und B 9,25 %, bei der Stichstrasse 1 6 % und der Stichstrasse 2 9 %.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).